



Satzung

der Gemeinde Wustrow über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wustrow unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Wege der Abrundung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 (2a) Baumaßnahmengesetz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. 1993 I); wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.96 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet des Dorfes Wustrow erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind einschließlich der zur Abrundung einbezogenen Grundstücke im beigefügten Lageplan M 1:2000 dargestellt, in Verbindung mit dem Katasterplan M 1:4800.

(2) Das Dorf Wustrow wird nördlich und westlich hinter der vorhandenen Bebauung von landwirtschaftlichen Flächen, östlich durch den Plätlinsee und südlich durch eine Kleingartenanlage und landwirtschaftliche Fläche begrenzt.

(3) Die Abrundung der Ortslage Wustrow legt die städtebaulichen Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Gebietes fest. Die Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 2 Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus:

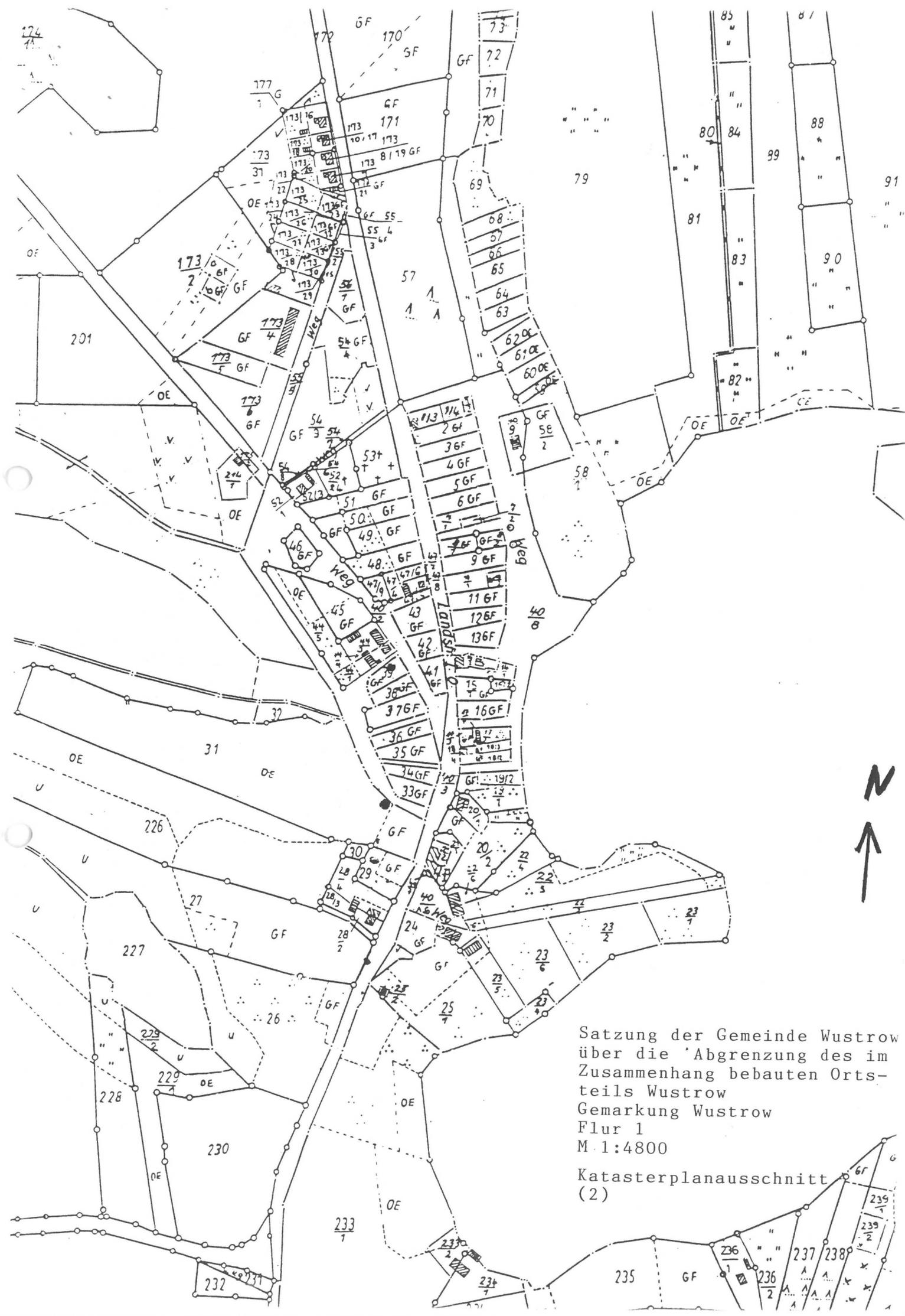
1. Zeichnerischer Teil
 - Lageplan (1) M 1:2000
 - Katasterplanausschnitt (2) M 1:4800
2. Schriftlicher Teil
 - Rechtsgrundlagen

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

(1) Die zur Abrundung kommenden Flächen sind im Flächennutzungsplanentwurf als Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

Planzeichen

	Wohngebäude
	Nebengebäude, Wirtschaftsgebäude
	Schule
	Friedhof
	Feuerwehr
	Sportplatz
	Kirche
	Spielplatz
	Wassergewinnung
	Grenze der Abrundung
	Baugrenze § 23 BauNVO
	Firstrichtung
	Einfahrt § 9 Abs. 1 Nr. 4,11, BauGB
	Grenze der TWSZ I, II, III
	Grenze der 100m Uferschutzzone
	nur Einzelhäuser zulässig § 22 BauNVO
	Allgemeines Wohngebiet
	Zahl der Vollgeschosse § 20 BauNVO
	Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
	Fläche für die Anpflanzung einer freiwachsenden Baumhecke § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Erhalt von Großbäumen, die das Landschafts- und Dorfbild prägen § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB



Satzung der Gemeinde Wustrow über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortes Wustrow unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Wege der Abrundung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Schriftlicher Teil - Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 Magnetschwebbahn-PlanungsG vom 23.11.1994 i.V.m. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.4.1993
2. Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Febr. 1994 (GVOBl. M-V S. 249)
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 S.58)

Satzung der Gemeinde Wustrow über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortes Wustrow unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Wege der Abrundung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Verfahrensvermerke:

Die Aufstellung der Satzung wurde am **30.09.93** in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung beschlossen und am **08.11.93** ortsüblich bekanntgemacht.

Wustrow, den 02.04.96



Nah
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am **11.11.93** den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wustrow, den 02.04.96



Nah
Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom **8.12.93/ 30.11.94/ 8.8.95 7.2.96** bis **10.1.94/ 29.12.96/ 11.9.95/ 2.3.96** öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom **29.11.93/ 14.11.94/ 24.7.95/ 29.1.96** bis **7.12.93/ 29.11.94/ 7.8.95/ 6.2.96** durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wustrow, den 02.04.96



Nah
Bürgermeister

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **25.11.93/ 15.11.94/ 24.7.95/ 26.1.96** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wustrow, den 02.04.96



Nah
Bürgermeister

Die Gemeindevertreter haben die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am **20.03.96** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wustrow, den 02.04.96



Nah
Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wustrow wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Wustrow, den 02.04.96



Nah
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 246 a Abs. 1 BauGB vom Landrat am 6. 5. 96 mit/ohne Auflagen erteilt.

Wustrow, den 3. 7. 96



Nah
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25. 6. 96 erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch den Landrat am 1. 8. 96, AZ II-61/grw-1, bestätigt.

Wustrow, den 2. 9. 96



Nah
Bürgermeister

Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage wird hiermit ausgefertigt.

Wustrow, den 2.9.96



Nah
Bürgermeister

Die Satzung ist am 9.8.96 ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.8.96 rechtsverbindlich geworden.

Wustrow, den 2.9.96



Nah
Bürgermeister